

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB der Aves One AG und des Konzerns der Aves One AG

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DER FÜHRUNGSGREMIEN SOWIE DIE ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE VON AUSSCHÜSSEN DER FÜHRUNGSGREMIEN

Als deutsche Aktiengesellschaft hat die Aves One AG eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Unternehmensleitung obliegt in eigener Verantwortung dem Vorstand. Er legt in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat die Ausrichtung des Unternehmens fest. Bei seinen Entscheidungen ist der Vorstand an das Unternehmensinteresse gebunden und dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung verpflichtet. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung sowie im Geschäftsverteilungsplan des Vorstands geregelt.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht seine Geschäftsführung. Das Aufsichtsratsplenum besteht aus vier Mitgliedern. Verschiedene Handlungen und Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu gehören unter anderem der Finanzplan, grundlegende strukturelle Änderungen im Unternehmen, Kredite und Bürgschaften sowie Verträge und Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für das Unternehmen.

Der Vorstand der Aves One AG hat einen Investitions- und Finanzierungsausschusses eingerichtet. Dessen Aufgabe ist es, Investitionsvorhaben und deren Finanzierungen im Konzern zu beurteilen und zu prüfen. Der Ausschuss soll Empfehlungen für die Investitions- und Finanzierungsentscheidungen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat gegenüber unterbreiten. Dieser Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Von Vorstand und Aufsichtsrat ist jeweils eine Person im Gremium des Investitions- und Finanzierungsausschusses vertreten. Der Aufsichtsrat hat Herrn Emmerich G. Kretzenbacher entsandt und aus dem Vorstand wird das für den jeweiligen Geschäftsbereich verantwortliche Vorstandsmitglied entsendet. Darüber hinaus setzt sich dieser aus einem Sachbearbeiter der geplanten Investition sowie dem Geschäftsführer der Konzerngesellschaft, die diese Investition durchführen soll, zusammen.

Der Aufsichtsrat bildet trotz des auf vier Mitglieder erweiterten Gremiums unverändert keine Ausschüsse. Per Beschluss vom 16. Februar 2016 hat der Aufsichtsrat aber den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Kretzenbacher in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater beauftragt, unter anderem die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der internen Kontrollprozesse für den Aufsichtsrat vorbereitend detailliert durchzuführen. Herr Kretzenbacher trifft in dieser Funktion keine eigenen Entscheidungen, sondern gibt lediglich Empfehlungen an den Aufsichtsrat ab.

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die Aves One AG entspricht in ihren Unternehmensführungspraktiken den geltenden gesetzlichen Anforderungen. Wesentliche, über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehende Praktiken finden bei der Gesellschaft keine Anwendung.

ANGABEN ZU DEN ZIELGRÖSSEN FÜR DEN FRAUENANTEIL IM VORSTAND UND IN DEN BEIDEN OBEREN FÜHRUNGSEBENEN SOWIE IM AUFSICHTSRAT GEMÄSS §§ 76 ABS. 4 und 111 ABS. 5 AKTG

Am 3. September 2015 hatten Aufsichtsrat und Vorstand der Aves One AG gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen entsprechende Zielgrößen festgelegt. Die Frist für die Erreichung dieser Zielgrößen lief am 30. Juni 2017 ab.

Der Aufsichtsrat hatte am 3. September 2015 gem. § 111 Abs. 5 AktG für den ersten definierten Erfüllungszeitraum (30. Juni 2017) per Aufsichtsratsbeschluss eine Zielquote von Frauen im Vorstand von 0% festgelegt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestand der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person. Eine Neubesetzung oder Erweiterung des nur aus einem Mitglied bestehenden Vorstands, Herrn Daniel L. Grosch, zur Steigerung des Frauenanteils erachtete die Gesellschaft daher kurz- bis mittelfristig als nicht zielführend. Mit Ablauf der Frist am 30. Juni 2017 setzte sich der Vorstand der Aves One AG aus den Herren Jürgen Bauer, Peter Kampf und Hendrik Christiansen zusammen. Das gesetzte Ziel eines Frauenanteils im Vorstand von 0% wurde damit erfüllt.

Der Aufsichtsrat hatte sich zum Beschlusszeitpunkt seiner eigenen Zielquote am 3. September 2015 aus einer Frau und zwei Männern zusammengesetzt, entsprechend legte er ebenfalls am 3. September 2015 gem. § 111 Abs. 5 AktG für den ersten definierten Erfüllungszeitraum (30. Juni 2017) eine Zielquote von Frauen im Aufsichtsrat von 33% fest. Mit Ablauf der Frist am 30. Juni 2017 setzte sich der Aufsichtsrat aus seinem Vorsitzenden Herrn Ralf Wohltmann, dessen Stellvertreter Herr Emmerich G. Kretzenbacher sowie Herrn Rainer Baumgarten zusammen. Frau Britta Horney hatte ihr Amt mit Wirkung zum 28. Februar 2017 niedergelegt, wurde aber im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 29. August 2017 über die Aufsichtsratserweiterung auf vier Mitglieder zum vierten Mitglied des Aufsichtsrats gewählt, effektiv mit der Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister am 13. September 2017. Demzufolge wurde die Zielquote von 33% zum 30. Juni 2017 nicht erreicht.

Der Vorstand hatte am 3. September 2015 gem. § 76 Abs. 4 AktG für den ersten definierten Erfüllungszeitraum (30. Juni 2017) per Vorstandsbeschluss eine Zielquote von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands von 0% festgelegt, insofern bis zu diesem Zeitpunkt solche Führungsebene bestehen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beschäftigte die Gesellschaft lediglich vier Mitarbeiter (auf Konzernebene waren 28 Mitarbeiter angestellt), Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl daher noch nicht eingerichtet. Auch mit Ablauf der Frist am 30. Juni 2017 bestanden solche Führungsebenen nicht. Zwar stieg die Anzahl der Mitarbeiter im Konzern zum 30. Juni 2017 auf 31, diese sind aber über die einzelnen Konzerngesellschaften verteilt angestellt. Die Aves One AG setzte unverändert auf flache Hierarchieebenen. Damit wurde die Zielquote von 0% erfüllt.

Als nächsten Zeitraum zur Erfüllung neuer Zielgrößen haben Vorstand und Aufsichtsrat den 30. Juni 2022 gewählt:

Der Aufsichtsrat hat am 16. November 2017 gem. § 111 Abs. 5 AktG für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 per Aufsichtsratsbeschluss eine Zielquote von Frauen im Vorstand von 0% festgelegt. Eine weitergehende Zielvorgabe würde die Personalauswahl durch den Aufsichtsrat unangemessen einschränken. Nach dem Ablauf des Zeitraums wird der Aufsichtsrat daher beim Vorstand die personelle Besetzung mit Frauen erneut prüfen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestand der Vorstand der Gesellschaft aus zwei männlichen Mitgliedern und wies damit einen Frauenanteil von 0% auf.

Der Aufsichtsrat hat am 16. November 2017 gem. § 111 Abs. 5 AktG für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 per Aufsichtsratsbeschluss eine Zielquote von Frauen im Aufsichtsrat von 25% festgelegt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestand der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern, von denen eines weiblich ist, und wies damit einen Frauenanteil von 25% auf.

Der Vorstand hat am 16. November 2017 gem. § 76 Abs. 4 AktG für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 per Vorstandsbeschluss eine Zielquote von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands von 0 % festgelegt, insofern bis zu diesem Zeitpunkt solche Führungsebenen bestehen. Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl zum Zeitpunkt der Beschlussfassung daher noch nicht eingerichtet. Nach dem Ablauf der vorgenannten Frist wird der Vorstand vor dem Hintergrund der dann gegebenen personellen Ausstattung sowie der weiteren Unternehmensplanung die personelle Besetzung von Führungsebenen unterhalb des Vorstands mit Frauen, sofern diese Ebenen dann existieren, erneut prüfen.

Hamburg, im Juli 2018

Aves One AG
Der Vorstand

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER AVES ONE AG ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTG

Die Aves One AG hat seit 2002 den Empfehlungen des Kodex mit den in den jeweiligen Entsprechenserklärungen veröffentlichten Ausnahmen entsprochen. Die Entsprechenserklärungen wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können auch auf der Internetseite der Gesellschaft (http://www.avesone.com/de/aves_investoren_corporategovernance.html) eingesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Aves One AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen (Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex grundsätzlich, jedoch mit folgenden Ausnahmen, entsprochen wurde und wird:

3.8 (3) In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Die Aves One AG wird auch künftig keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten vereinbaren, da die Verwaltung die Auffassung vertritt, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Aves One AG die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Die Aves One AG hat kein sogenanntes „Whistleblowing-System“ zur Aufdeckung von Missständen im Unternehmen eingerichtet. Der Aufsichtsrat, vor allem der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Emmerich G. Kretzenbacher, steht den Mitarbeitern des Aves One Konzerns und Dritten für die anonyme Weitergabe entsprechender Hinweise auf Rechtsverstöße jederzeit zur Verfügung.

4.1.5 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.

Abgesehen von der Vorstandsebene existieren im Unternehmen keine Führungsebenen. Für den Fall, dass zukünftig Führungsebenen eingerichtet werden, hat der Vorstand Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt.

4.2.3 Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen.

Die monetären Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder umfassen keine variablen Bestandteile. In Folge der Änderungen im Vorstand in diesem und im letzten Geschäftsjahr ist derzeit mit keinem Vorstandsmitglied eine variable Vergütung vereinbart. Jedoch ist für die Zukunft die Wiedereinführung variabler Bestandteile der monetären Vergütungsteile geplant.

5.1.2 (1) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, der Diversity-Empfehlung zu entsprechen, weil sich der Aufsichtsrat bei der Frage der Besetzung allein an qualitativen Kriterien, z. B. der Branchenkenntnis, orientiert. Zielgrößen für den Anteil an Frauen im Vorstand wurden durch den Aufsichtsrat festgelegt.

5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der Aufsichtsrat der Aves One AG umfasst lediglich vier Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung diverser Ausschüsse. Alle Themen werden im Aufsichtsratsgremium behandelt.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit beauftragt ist - insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance, befasst.

Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Der Aufsichtsrat der Aves One AG umfasst lediglich vier Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Prüfungsausschusses. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Kretzenbacher führt aber in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unter anderem die für den Aufsichtsrat vorbereitende detaillierte interne Prüfung des Jahresabschlusses sowie der internen Kontrollprozesse durch. Herr Kretzenbacher trifft in dieser Funktion keine eigenen Entscheidungen, sondern gibt lediglich Empfehlungen an den Aufsichtsrat ab. Die Wahl des Abschlussprüfers unter den Gesichtspunkten der Unabhängigkeit sowie der Festlegung zusätzlich erbrachter Leistungen inklusive der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung wird im Plenum besprochen und vorgenommen.

5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Der Aufsichtsrat der Aves One AG umfasst lediglich vier Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Nominierungsausschusses. Geeignete Kandidaten zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden im Plenum benannt.

5.4.1 (2) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen

berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmung zu beachten.

(4) Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. (...)

Der Aufsichtsrat entspricht bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtlichen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des Kodex. Im Vordergrund steht dabei - unabhängig vom Geschlecht - die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen, damit die Mitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Wahl der Vorgesetzten insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Von der Erarbeitung eines Kompetenzprofils wird abgesehen. Der Aufsichtsrat ist aus geeigneten Mitgliedern zusammengesetzt, welche über umfangreiche Erfahrungen aus den Bereichen Recht, Wirtschafts- und Steuerberatung (Abschlussprüfung) sowie umfangreiche Branchenkenntnisse verfügen. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz berücksichtigt der Aufsichtsrat auch potentielle Interessenkonflikte, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer des Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt, da der Aves One AG grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll.

5.4.2 (1) Der Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Aves One AG ist zugleich Direktor des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin, welche mit einem Anteilsbesitz von rund 20 % einen der Großaktionäre der Gesellschaft darstellt. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats wird darüber hinaus die Eigentümerstruktur nicht berücksichtigt. Im Vordergrund steht – unabhängig vom Anteilsbesitz – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen (s. Ausführungen zu 5.4.1).

7.1.2 Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Unterjährige Finanzinformationen soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtern. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss 2016 wurde nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und der Halbjahresbericht 2016 wurde nicht binnen 45 Tagen öffentlich zugänglich gemacht. Aufgrund der Notierung der Aves One Aktien im Prime Standard der Börse Frankfurt ist die Gesellschaft zudem zur Aufstellung sogenannter „Quartalsmitteilungen“ verpflichtet. Die Quartalsmitteilungen für das dritte Quartal 2017 und das erste Quartal 2018 wurden ebenfalls nicht binnen 45 Tagen öffentlich zugänglich gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat der Aves One AG sind der Auffassung, dass die gesetzlichen Vorgaben (Konzernabschluss: spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres/ Halbjahresfinanzbericht: spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums; §§ 114,115 und 117 WpHG) sowie die Anforderungen der Börse Frankfurt (Quartalsmitteilung: innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Mitteilungszeitraums) für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend sind.



7.1.3 Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.

Durch die Hauptversammlung der Aves One AG wurde bisher kein Aktienoptionsprogramm verabschiedet.

Hamburg, im Juli 2018

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand